

Änderungen von Bestimmungen des DFB auf dem
außerordentlichen Bundestag am 28.04.2005 in Mainz aufgrund
der Erkenntnisse aus dem „Fall Hoyzer“

1. Verankerung der Befugnis zum Erlass von Regelungen zur Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs als **Aufgabe des DFB** in der Satzung (§ 6 Nr. 4 DFB-Satzung).
2. Aufnahme eines **Wettverbots für Spieler, Trainer und bestimmte Funktionsträger** einschließlich des Verbots der Weitergabe von Sonderwissen an Dritte bezogen auf Spiele der Spielklasse, an denen ihre Mannschaft teilnimmt (§ 1 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).
3. Aufnahme eines generellen **Wettverbots für Schiedsrichter** der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden (§ 1 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).
4. Aufnahme eines neuen **Sportstrafatbestandes der Spielmanipulation** (§ 6a Rechts- und Verfahrensordnung des DFB). Unter Strafe stehen sowohl die Manipulation unter Beteiligung Mannschaftszugehöriger als auch durch Dritte, und zwar alle auf Manipulation abzielenden Handlungen, auch Vorbereitungshandlungen und Verabredungen.
5. Aufnahme der **Spielmanipulation als eigenen Einspruchsgrund** gegen die Spielwertung (§ 17 a Rechts- und Verfahrensordnung des DFB). Der Einspruch ist innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltages einzulegen. Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse ist ebenfalls ein Einspruch möglich, hier verbleibt es aber zur Sicherung des Wettbewerbs bei der allgemeinen Einspruchsfrist von 2 Tagen nach Ablauf des Spiels, ohne dass es auf eine Kenntnis der Manipulation ankommt. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesem Fall allerdings nicht mehr möglich. (§ 17 Nr. 2 e Rechts- und Verfahrensordnung des DFB)

Nach dem 30.06. kann in keinem Fall mehr auf Punktverlust oder Spielwiederholung erkannt werden, wenn bis dahin nicht ein Verfahren eingeleitet worden ist. (§ 10 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB)

6. Das **Wiederaufnahmerecht** bei bereits abgeschlossenen Verfahren wurde hinsichtlich der Fristen entsprechend angepasst (§ 32 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB): Eine Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel der Spielwiederholung ist nur bis zum Vortag des viertletzten Spieltages und eine Wiederaufnahme mit dem

Ziel der Spielwertung nur bis zum Ablauf des letzten Spieltages der Spielzeit, in der das betreffende Spiel stattgefunden hat, zulässig.

7. Aufnahme der Wettverbote in die **Musterverträge** für Vertragsspieler und Lizenzspieler